

Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Überblick

1. Anpassungen der Direktzahlungen ab 2025
2. Rückblick Direktzahlungen 2024
3. ÖR 1 bis ÖR 7
4. Ausgleichszulage 2025
5. FRL SZH/2021

1. Anpassungen der Direktzahlungen ab 2025

- landwirtschaftliche Mindesttätigkeit bisher zweijähriger Turnus nur für AUKM - Bracheflächen, GLÖZ 8 Flächen sowie Flächen die der ÖR 1 unterliegen, dies gilt jetzt auch für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen die nicht für die Erzeugung genutzt werden
- die Verpflichtung zum Vorlegen eines Nutzungskonzeptes für Agroforstsysteme entfällt
- Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85 % der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen
- Erhöhung der geplanten Beträge für ZMK und ZSZ für die Jahre 2025 und 2026 um ca.10 % (wie 2024 gezahlt)
- bei der ZSZ entfällt die Stichtagsmeldung als festgelegte Obergrenze für die Anzahl förderfähiger Tiere
- bei der ZSZ entfällt Vorgabe zum Mindestalter (zum 1.1. mind. 10 Mo), förderfähig sind nun Tiere die aufgrund ihrer altersgerechten Entwicklung die Fortpflanzungsreife erreicht haben
- Mindestschlaggröße wird von 0,3 ha auf 0,1 ha in Sachsen gesenkt
- ab 2025 erhält jeder Junglandwirt wenn er JES beantragt, unabhängig von der Rechtsform, eine zusätzliche BNR 15

2. Rückblick 2024

Direktzahlungen ISS Zwönitz 17,9 Mill. €

Bezeichnung	Antragsteller 2023 / 2024	€/ha gezahlt
EGS	801 / 800	157,63
UES 1 / UES 2	803 / 800	72,36 / 43,41
JES	79 / 69	126,58
ZMK	231 / 236	84,76
ZSZ	96 / 101	37,88

2. Rückblick 2024

ÖR	Antragsteller	Beantragte ha	€/ha (gezahlt 2024)
ÖR 1a Stufe 1 bis 3	77	508	1410,83 / 542,62 / 325,57
ÖR 1b	2	2	217,05
ÖR 1c	0	0	217,05
ÖR 1d	15	14	976,72 / 434,10 / 217,05
ÖR 2	41	12.500	65,11
ÖR 3	0	0	217,05
ÖR 4	219	8.700	108,52
ÖR 5	496	15.200	260,46
ÖR 6 Stufe 1 bis 2	129	3.300	162,78 / 54,26
ÖR 7	111	1.950	43,41

3. ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf AL

- begünstigungsfähig ist nichtproduktives AL höchstens im Umfang **von 8 %** des förderfähigen AL (bisher 6 %)
Stufe 1 bis 1% Stufe 2 von 1 - 2 % Stufe 3 von 2 - 8 %
- Vorgewende nicht förderfähig
- Betriebe über 10 ha bis 12,5 ha AL erhalten auch für 1 ha die Prämie Stufe 1, auch wenn dadurch mehr als 8% stillgelegt werden
- sogenannte andere Landschaftselemente sind förderfähig (max. 500 m² groß und höchstens 25% der Schlaggröße, siehe dazu Seite 40 in der Broschüre Antragstellung 2025), aber keine Konditionalitäten LE
- Futternutzung bei Wetterextremen ist ausgeschlossen
- Selbstbegrünung oder bei aktiver Begrünung Saatgutmischung mit mind. 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten verwenden (Belege)
- Mindesttätigkeit aller 2 Jahre notwendig, aber dann vor dem 16.11.
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel
- Beweidung mit Schafen/Ziegen sowie Bodenbearbeitung Folgekultur ab 1.9. zulässig (WR und WG ab 15.8.)

Beispielrechnung für ÖR 1a Stufe 1 bis 3 (Beträge 2024)

festgestelltes förderfähiges AL	200 ha	
gemeldete nichtproduktive Flächen auf AL	16 ha (entspricht Höchstsatz von 8 %)	
Stufe 1 (1 %)	2 ha x 1410,83 € = 2821,66 €	
Stufe 2 (1 - 2 %)	2 ha x 542,62 € = 1085,24 €	
Stufe 3 (2 – 8 %)	12 ha x 325,57 € = 3906,84 €	
	<hr/>	
Summe	16 ha	= 7813,74 €

3. ÖR 1b – Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- mehrere Blühstreifen oder -flächen auf einem Schlag möglich, mindestens 0,1 ha/Element jedoch max. 3 ha/Schlag
- Bei Überschreitung der Höchstgröße sanktionsfreie Kürzung
- bei Blühstreifen ist auf der **überwiegenden** Länge mind. 5 m Mindestbreite einzuhalten, keine Vorgabe zur max. Breite
- Vorgewende nicht förderfähig, Selbstbegrünung nicht erlaubt
- Saatgutmischung: Variante 1 mit mind. 10 Arten Gruppe A, Ergänzungen mit Arten Gruppe B möglich oder
Variante 2 mit jeweils 5 Arten der Gruppe A und B (Anhang 1 GAPDZV, siehe PDF in Diana)
- Aussaat bis 15.05. des Antragjahres (Belege)
- landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ist mit der Aussaat erfüllt
- Bodenbearbeitung Folgekultur Variante 2 frühestens ab 1.9. des 2. Antragjahres erlaubt
- kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

3. ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- gefördert wird bis zu 1 ha auch dann wenn dies mehr als 6 % des förderfähigen DGL des Betriebes umfasst (auch Schläge unter 0,3 ha berücksichtigt)
- alle zusammen dürfen nicht mehr als 20 % des Schlages umfassen (bis 0,3 ha förderfähig auch wenn dies > 20 % des förderfähigen DGL liegt)
- sogenannte andere Landschaftselemente sind förderfähig (max. 500 m² groß und höchstens 25% der Schlaggröße, siehe dazu Seite 40 in der Broschüre Antragstellung 2025), keine Konditionalitäten LE
- ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mind. 0,1 ha sein
- nicht förderfähig ist aus der Erzeugung genommenes DGL
- ganzjährig **kein Mulchen** zulässig, Bewirtschaftung der Hauptnutzung bis 31.08., klare Abgrenzung notwendig
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09. zulässig
- bisherige Verpflichtung den Altgrasstreifen oder die Altgrasfläche alle 2 Jahre zu wechseln, **entfällt ab 2025**, (wird aber aus Naturschutzgründen empfohlen)

3. ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- betriebsbezogene ÖR und wird mit Haken im Sammelantrag beantragt
- begünstigungsfähig gesamte förderfähige AL mit Ausnahme der Brachen
- bei der Ermittlung des förderfähigen AL sowie bei der Berechnung der Anteile der Hauptfruchtarten werden auch Schläge unter 0,1 ha berücksichtigt
- Anbau mindestens 5 verschiedener Hauptfruchtarten (Leguminosen Pflicht), dies gilt auch als erfüllt, wenn auf mindestens 40 % des förderfähigen AL ein beetweiser Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen erfolgt
- verschiedene Mischkulturen bitte beachten
- welche Kulturart wo berücksichtigt wird, ist in der Nutzungscodeliste ersichtlich (**Leguminosen!!!**)
- jede Hauptfrucht mind. 10 % und höchstens 30 %, Getreideanteil höchstens 66 %
- hier gab es wieder einige Probleme in der Antragstellung 2024

3. ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

- betriebsbezogene Öko-Regelung (nur ein X im Sammelantrag notwendig)
- Bezugszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen RGV-Besatzes ist ab 2024 das gesamte Antragsjahr
- Durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz mind. 0,3 bis höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges DGL
- geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes sind im Betrieb vorzuhalten
- Viehbesatz durch Pensionstiere erfüllbar (Unterlagen)
- Verwendung von Düngemitteln in Höhe des Dunganfalls von 1,4 RGV/ha
- **Pflugverbot (genehmigte und ungenehmigte GL Umbrüche) sowie Verbot PSM → Ausschlusskriterium !!!**
- Bullen, Kühe, sonstige Rinder > 2Jahre, Equiden > 6 Monate 1 RGV
- Rinder > 6 Mo bis 2 Jahre 0,6 RGV Rinder < 6 Mo 0,4 RGV
- Schafe/Ziegen (inkl. Lämmer) 0,15 RGV **Gehege: Damwild 0,15 RGV Rotwild 0,3 RGV**

3. ÖR 5- Ergebnisorientierte ext. Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

- Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der entsprechenden Erfassungsmethode
- Erfassungsbogen ist **jährlich** auszufüllen und als Nachweis im Betrieb vorzuhalten
- kann aber auch zu Kontrollzwecken durch das zuständige FBZ/ISS abgefordert werden
- Beantragung erfolgt schlagbezogen und ist nur **innerhalb der zulässigen Kulisse** möglich

3. ÖR 6 – Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM

- einzelne Schläge auf förderfähigen Ackerland- und Dauerkulturflächen gefördert werden
- wenn für den Anbau der jeweiligen Kulturart auf die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM innerhalb bestimmter Zeiträume verzichtet wird
- keine Förderung von Flächen, auf denen bereits ein rechtliches Verbot zum Einsatz von PSM besteht
- dies betrifft Schläge, die vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil in der Ausschlusskulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 PflSchAnwV) aufgeführt sind (siehe Online-GIS)

3. ÖR 7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

- Voraussetzung für die Gewährung der ÖR 7 ist, dass der Schlag vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil in der Kulisse Natura 2000 liegt
- Toleranzformel dazu ist in DIANAweb hinterlegt
- auf den Schlägen muss zwingend EGS beantragt sein

Öko-Regelungen (ÖR 1 bis ÖR 7)

- Steckbriefe über alle jeweiligen Fördervoraussetzungen sind übersichtlich zusammengefasst unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/oeko-regelungen-57371.html>

Direktzahlungen

geplante Einheitsbeträge der DIZ-Einzelmaßnahmen - Antragsjahre 2025 und 2026			
ÖR-Maßnahme	geplanter Einheitsbetrag (pro Hektar, in EUR)		
	Antragsjahr:	2025	2026
ÖR1a Stufe 1 - Fläche bis 1%		1.300	1.300
ÖR1a Stufe 2 - Fläche über 1% bis 2%		500	500
ÖR1a Stufe 3 - Fläche über 2% bis höchstens 8%		300	300
ÖR1b		200	200
ÖR1c		200	200
ÖR1d Stufe 1 - Fläche im Umfang von 1%		900	900
ÖR1d Stufe 2 - Fläche im Umfang weiterer 2%		400	400
ÖR1d Stufe 3 - Fläche im Umfang weiterer 3%		200	200
ÖR2		60	60
ÖR3		200	200
ÖR4		100	100
ÖR5		225	210
ÖR6 Stufe 1		150	150
ÖR6 Stufe 2		50	50
ÖR7		40	40

4. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage kann für alle sächsischen Flächen beantragt werden,

- unabhängig vom Betriebssitz (**neu ab 2025**)
- die dem Betrieb am 15. Mai 2025 zur Verfügung stehen
- das gesamte Kalenderjahr über förderfähig sind und selbst bewirtschaftet werden
- die Mindestschlaggröße von **0,1 ha** erfüllen (inklusive Landschaftselemente)
- die sich in der Förderkulisse befinden
- die auf einem Feldblock mit zulässiger Bodennutzungskategorie (BNK) liegen (Broschüre Anlage 1)
- auf denen eine zulässige Kulturart angebaut wird, siehe NC-Liste in DIANA
- die mindestens 3 Hektar förderfähige Fläche im Betrieb

Ab 85 Hektar förderfähiger Fläche für AZL erfolgt eine Degression der Prämien um 5%, d. h., beträgt die förderfähige Fläche mehr als 85 ha, wird die AZL für alle darüber hinaus beantragten Flächen um durchschnittlich 5 % gekürzt.

4. Ausgleichszulage

Bezeichnung	Nachteil	Höhe der Ausgleichszulage
		Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1	1	105
Benachteiligte Agrarzone 2	2	75
Benachteiligte Agrarzone 3	3	50
Spezifische Gebiete	5	35

5. Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – FRL SZH/2021

- FRL SZH/2021 gibt es weiterhin mit den bekannten Voraussetzungen
- **Neu- und Folgeanträge Termin: bis spätestens 31. März 2025 (Posteingang Bewilligungsstelle)**
- bei Neuanträgen 2025 gilt Verpflichtungszeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2030
- unter Verwendung der jeweils vorgegebenen Formulare und weitere erforderlichen Nachweise, bei der Bewilligungsstelle des LfULG
- Formulare  einfach unter Google SZH Sachsen eingeben
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, Haltungszeitraum 1.4.-15.9. mit wolfsabwehrenden Maßnahmen, zuwendungsfähige Tiere am 1.1. über 9 Monate, ab 37 Tiere
- Zuschuss bis 55 €
- Bitte senden Sie ihre Antragsunterlagen rechtzeitig ab !

Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Ansprechpartner ISS Zwönitz

Theresia Hennings (Ausgleichszulage)

Tel.: +49 37754 702 14

theresia.hennings@smekul.sachsen.de

Tino Richter (Direktzahlungen)

Tel.: +49 37754 702 46

tino.richter@smekul.sachsen.de

Arne Carsten Brandt (Direktzahlungen)

Tel.: +49 37754 702 39

arnecarsten.brandt@smekul.sachsen.de